

**Antrag auf Studienabschlusshilfe  
gemäß §15 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

**1. Erklärung der/des Auszubildenden**

1.1 Hiermit beantrage ich Studienabschlusshilfe gemäß §15 Abs. 5 BAföG

für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

für den  Bachelor- /  Master-Studiengang \_\_\_\_\_

1.2.  Ich habe bislang keinen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG gestellt.

Ich habe bereits früher einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt.

Meine bisherige Förderungsnummer lautet: \_\_\_\_\_

1.3 Den Förderungsantrag mit den entsprechenden Formblättern

lege ich gleichzeitig vor.

reiche ich nach.

Mir ist bekannt, dass die Studienabschlusshilfe als zinsloses Staatsdarlehen geleistet wird. Die Rückzahlungsobergrenze von 10.010,00 Euro gilt für die Studienabschlusshilfe gemäß §15 Abs. 5 BAföG nicht. Die Studienabschlusshilfe gemäß §15 Abs. 5 BAföG muss vollumfänglich zu gegebener Zeit an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden.

Mir ist bekannt, dass mir die Studienabschlusshilfe nicht zusteht, wenn ich das Studium oder das Prüfungsverfahren abbreche oder unterbreche. Ich verpflichte mich, jede Änderung der im nachfolgenden bescheinigten Terminplanung dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Auszubildenden)

---

**2.1 Bescheinigung der Prüfungsstelle der Hochschule zum Antrag auf Studienabschlusshilfe gemäß §15 Abs. 5 BAföG für modularisierte Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die / Der Auszubildende \_\_\_\_\_

studiert im Studiengang / in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

und kann das Studium -einschließlich des letzten Prüfungsteils (z.B. Bachelor- oder Masterarbeit)- innerhalb von 12 Monaten

im Monat \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_

abschließen (Prognose).

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines hauptamtlichen Mitglieds  
des Lehrkörpers oder des Prüfungsamtes)

(Stempel der Hochschule)

## 2.2 Bescheinigung des Prüfungsamtes zum Antrag auf Studienabschlusshilfe gemäß §15 Abs. 5 BAföG für Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen oder kirchliches Examen

Die / Der Auszubildende \_\_\_\_\_

wurde im Studiengang \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ zur Abschlussprüfung zugelassen.

Sie / Er wird das Studium voraussichtlich im Monat \_\_\_\_\_ / 20 \_\_\_\_\_

beenden.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines hauptamtlichen Mitglieds des Prüfungsamtes)

(Stempel des Prüfungsamtes)

### **Hinweise für die Hochschule:**

- Wesentlich ist die – realistische – Prognose, bis wann das Studium beendet werden kann.
- Bei modularisierten Studiengängen reicht die Prognose aus. Sofern nach der Prüfungsordnung eine Abschlussprüfung mit einem förmlichen Zulassungsverfahren vorgesehen ist, sind ergänzende Angaben zur Zulassung notwendig.
- Bei nicht-modularisierten Studiengängen ist zu unterscheiden: Ist eine Abschlussprüfung mit förmlichen Zulassungsverfahren vorgesehen ist, sind ergänzende Angaben zur Zulassung notwendig. Erfolgt der Studienabschluss im „gleitenden“ Prüfungsverfahren, sind Angaben dazu erforderlich, seit wann der Auszubildende die Voraussetzungen für die Abschlussprüfung erfüllt.

### **Hinweise für die Antragsteller/innen:**

- Die Studienabschlusshilfe kann nicht bewilligt werden, wenn Förderung über die Förderungshöchstdauer wegen des erstmaligen Nichtbestehens nach §15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG gewährt wurde.
- Die Regelungen des §15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 bis 5 BAföG sind während der Abschlusshilfedauer nach §15 Abs. 5 BAföG nicht anwendbar. Das bedeutet, dass zeitliche Verzögerungen aus den in Absatz 3 genannten Gründen während der Abschlusshilfedauer nicht berücksichtigt werden können.
- Studienabschlusshilfe kann nur bewilligt werden, wenn das Studium nach Antragstellung innerhalb der Abschlusshilfedauer (maximal 12 Monate) abgeschlossen werden kann. Ist eine Abschlussprüfung vorgesehen, beginnt die Abschlusshilfedauer aber in jedem Fall mit der Zulassung zur Abschlussprüfung.
- Die Studienabschlusshilfe wird zu 100% als zinsfreies Staatsdarlehen bewilligt. Die Deckelung auf maximal 10.010,00 Euro (Stand 08/2019) gilt nicht für das im Rahmen der Studienabschlusshilfe ausgezahlte Darlehen.
- Wird entsprechend des prognostizierten Abschlusses Ausbildungsförderung nur für einen Teil der maximalen Abschlusshilfezeit bewilligt, und verzögert sich aber der Studienabschluss, so ist eine Verlängerung der Förderung (des Bewilligungszeitraums) bis zur maximalen Abschlusshilfezeit auch ohne förmliche Antragstellung möglich.

### **Datenschutzhinweise / Informationen gemäß Art. 13 EU-DSVO**

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach §13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter

[https://www.studierendenwerk-bonn.de/fileadmin/Dateien/Stwb/Datenschutz/2022-03-09\\_Informationspflicht\\_BAf%C3%B6G.pdf](https://www.studierendenwerk-bonn.de/fileadmin/Dateien/Stwb/Datenschutz/2022-03-09_Informationspflicht_BAf%C3%B6G.pdf)